

Änderung einer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage und die Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehälters am Standort Ahrenshagen-Daskow

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) vom 25.06.2018.

Die ADAP Biogas GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Todenhäger Straße 7 in 18320 Ahrenshagen-Daskow, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstück 47/1 und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW, die Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehälters zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 5 344 m³ und einem Gasspeicher von ca. 3 670 m³.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nr.1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Die mit der Anlagenerweiterung verbundenen Auswirkungen insbesondere durch Geräusche und Luftschadstoffe sind gering. Der zusätzliche BHKW Container und der neue gasdicht abgedeckte Gärrestbehälter werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände errichtet. Weitere zusätzliche Veränderungen an der Biogasanlage sind nicht geplant.

Somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.